

602 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

29. 12. 1958.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
mit dem § 9 des Amtshaftungsgesetzes geän-
dert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 7. November 1956, BGBl. Nr. 218, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet; wenn aber die Rechtsverletzung in Wien oder in Niederösterreich begangen wurde, ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach § 9 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 218/1956 ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien für Amtshaftungsklagen aus Rechtsverletzungen zuständig, die in Wien, Niederösterreich oder dem Burgenland begangen wurden.

Durch das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958, BGBl. Nr. 269, mit dem das Landesgericht Eisenstadt errichtet wird, wird das Burgenland aus dem Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien ausgeschieden und einem neu

zu errichtenden Gerichtshof erster Instanz in Eisenstadt zugewiesen.

Mit der Errichtung des Landesgerichtes Eisenstadt wird es nunmehr möglich, diesem Gerichtshof die Entscheidung über Amtshaftungsklagen aus im Burgenland vorgefallenen Rechtsverletzungen zu übertragen. Diesem Zweck dient der vorliegende Entwurf.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird eine finanzielle Belastung des Bundes nicht verbunden sein.